



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFTEN
A-8010 Graz, Mozartgasse 14
Leiter: o. Univ. Prof. Dr. Werner Lenz
Tel (0316) 380/2325, Fax (0316) 380/9790
E-mail: sportwissenschaften@uni-graz.at



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2

Per E-mail:
begutachtungen@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Graz, am 10. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Entwurf des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-G) – insbesondere auf die Abschnitte betreffend die Trainingstherapie – nimmt das Institut für Sportwissenschaft der Universität Graz wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren werden an den Instituten und Fachbereichen für Sportwissenschaft(en) der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien Studierende zu kompetenten Fachkräften ausgebildet. Sie verfügen über höchste fachliche Kompetenzen, die sie bei einschlägiger Spezialisierung hervorragend für den Einsatz im therapeutischen, präventiven und gesundheitsförderlichen Bereich befähigen.

Die bisherige Problematik besteht darin, dass bisher keine rechtliche Basis für das Tätigwerden von Sportwissenschaftern/-innen im therapeutischen Bereich existiert. Dadurch

können Sportwissenschaftler/-innen bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen nur an gesunden Menschen durchführen.

Das Institut für Sportwissenschaft der Universität Graz begrüßt die geplanten Maßnahmen, durch die für den sportwissenschaftlichen Tätigkeitsbereich der Trainingstherapie eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Damit wird insbesondere auch die Tätigkeit in Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger geregelt.

In einzelnen Punkten werden Änderungen angeregt:

Ad § 24 MAB-G:

Die Tätigkeit in der Trainingstherapie sollte sich nicht auf Aspekte des Trainings beschränken. Vielmehr wären medizinische, trainingswissenschaftliche, biomechanische, bewegungswissenschaftliche, pädagogisch-psychologische und sozio-therapeutische Elemente zu berücksichtigen. Ziel sollte es sein, mit geeigneten Mitteln der körperlichen Aktivität und der Verhaltensorientierung im Rahmen trainingsindizierter Prozesse strukturelle und funktionelle Verbesserungen des biologischen Systems zu erreichen.

Ad § 26 MAB-G:

Die Variante, Sportwissenschaftler/-innen die Trainingstherapie in einem Dienstverhältnis zu einem/einer freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/in ausüben zu lassen, erscheint wenig praktikabel. Vielmehr sollte für einschlägig ausgebildete – und damit generell oder individuell akkreditierte Sportwissenschaftler/-innen – die Möglichkeit der selbstständigen Berufsausübung nach Freigabe durch und in Zusammenarbeit mit einem Arzt/einer Ärztin gegeben sein.

Vorblatt, Seite 15/16, zu § 33: Hier werden die Fachbereiche (kardiovaskuläre Erkrankungen, Stoffwechselstörungen, Neurologie, Orthopädie/Traumatologie) für den beruflichen Einsatz von Sportwissenschaftern/-innen in der Trainingstherapie genannt.

Auf Grund der vorhandenen Evidenzlage sollten die Fachbereiche noch mit „Psychosomatik“ und „Geriatrie“ ergänzt werden.

Neu: Zu § 33:

Um den weiteren beruflichen Einsatz von Sportwissenschaftern/-innen in der Trainingstherapie mit mehrjähriger Berufserfahrung (Abs. 1) sicherzustellen und Versorgungsgengpässe zu vermeiden, wird eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen, die es diesen Personen ermöglicht, im gleichen Fachbereich (kardio-vaskuläre Erkrankungen, Stoffwechselstörungen, Neurologie, Orthopädie/Traumatologie, Psychosomatik und Geriatrie) ihre Tätigkeit in der Trainingstherapie weiterhin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Werner Lenz

Institutsvorstand